

Frau  
Mag. Michaela Petz, MES  
Leiterin Verbindungsbüro des  
Landes Salzburg zur EU



*F ü r u n s e r L a n d !*

GESUNDHEITSWESEN

UND

LANDESANSTALTEN

**per E-Mail**

ZAHL

209-1048/200-2007

DATUM

29.1.2007

SEBASTIAN-STIEF-GASSE 2

☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

BETREFF

EU-Kommission leitet öffentliche Konsultation zur Patientenmobilität ein

TEL (0662) 8042 - 2501

FAX (0662) 8042 - 2929

gesundheit@salzburg.gv.at

Dr. Alois Grüner

Sehr geehrte Frau Mag. Petz!

Zu der von der Europäischen Kommission am 26. September 2006 eingeleiteten öffentlichen Konsultation zu Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Gesundheitsdienstleistungen (Stichwort Patientenmobilität) darf ich zusammenfassend wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage 3: Welche Bereiche (zB klinische Aufsicht, finanzielle Verantwortung) sollten in die Zuständigkeit der Behörden welchen Landes fallen? Unterscheiden sich diese Zuständigkeiten bei den verschiedenen in Abschnitt 2.2 oben genannten Arten der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung?

Grundsätzlich sollte die Aufsichtsbehörde jenes Landes, in der die Gesundheitsdienstleistungseinrichtung ihren Sitz hat, auch für die Aufsicht im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung zuständig sein.

Ausgenommen hievon soll die Frage der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsdienstleistungseinrichtungen sein, in denen zB Angliederungsverträge abgeschlossen werden. In diesem Fall soll die Aufsichtsbehörde der Hauptgesundheitsdienstleistungseinrichtung auch für die Gesundheitsdienstleistungseinrichtung in einem Nachbarstaat zuständig sein.

Die strukturelle Möglichkeit zur Staatsgrenzen überschreitenden dislozierten Führung von Abteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten von Krankenanstalten wird jetzt vom österreichischen Bundesgesetzgeber eröffnet, sofern das im jeweiligen Krankenanstaltenplan des Landes vorgesehen ist. Einheitliche Standards in der medizinischen Behandlung sind Grundvoraussetzung.

DAS LAND IM INTERNET: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • ABTEILUNG 9: GESUNDHEITSWESEN UND LANDESANSTALTEN

☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0 • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) • DVR 0078182

Zu Frage 4: Wer sollte dafür zuständig sein, die Sicherheit bei der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung zu gewährleisten; wie sollten Rechtsmittel für Patienten sichergestellt werden, die Schaden erleiden?

Auch in diesem Fall soll die Aufsichtsbehörde jenes Landes, in der die Gesundheitsdienstleistungseinrichtung ihren Sitz hat, für die Gewährleistung der Sicherheit bei der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung zuständig sein.

Zu Frage 7: Gibt es weitere Fragen, bei denen die Rechtssicherheit im Zusammenhang mit einzelnen spezifischen Gesundheits- oder Sozialversicherungssystemen verbessert werden sollte?

Zur konkreten Analyse und der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen empfiehlt sich die gemeinsame Auftragserteilung insbesondere von rechtlichen Studien über grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung und Leistungsverrechnung. Die Kofinanzierung durch die EU im Rahmen von INTERREG-Programmen kann wesentlich dazu beitragen, dass derartige Studien mit dem Ziel der gesicherten Klärung der Rechtslage und der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen in Auftrag gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsleiter:

Dr. Alois Grüner

**Kopie:**

1. Mag. Andrea Huber, Büro der Landeshauptfrau
2. Dr. Gudrun Kavalir, Büro der Landeshauptfrau
3. Mag. Gabriela Tahir, Fachabteilung Landes-Europabüro
4. Dr. Andreas Kiefer, Fachabteilung Landes-Europabüro

This paper represents the views of its author on the subject. These views have not been adopted or in any way approved by the Commission and should not be relied upon as a statement of the Commission's or Health & Consumer Protection DG's views. The European Commission does not guarantee the accuracy of the data included in this paper, nor does it accept responsibility for any use made thereof.